

# Jugendordnung der Schachjugend im Schachverein Wesel 1928 e.V.

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt für die Jugend des Schachvereins Wesel 1928 e. V.

## § 2 Aufgabe und Ziele

Die Jugendordnung regelt die Organisation der Schachjugend Wesel.

## § 3 Führungsgremien

Führungsgremien der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## § 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht

(1) Mitglied der Jugendabteilung ist jeder Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (Stichtag ist der 1. September). Jeder Jugendliche ab 7 Jahre hat volles Stimmrecht.

(2) Jugendausschussmitglieder werden mit ihrer Wahl Mitglieder der Jugendabteilung, auch wenn sie die nach Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze überschritten haben.

(3) Die Jugendversammlung kann Ehrenmitglieder mit oder ohne Stimmrecht durch Mehrheitsbeschluss wählen.

## § 5 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Jugendwart
- b) der Jugendsprecher
- c) 1. Stellvertreter des Jugendwartes
- d) 2. Stellvertreter des Jugendwartes
- e) der Stellvertreter des Jugendsprechers

(2) Jugendwart und Jugendsprecher sind Jugendvertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand des Schachvereins Wesel 1928 e. V. und vertreten die Schachjugend in Bezirk, Verband und sonstigen Gremien.

(3) a) Der Jugendwart ist Repräsentant der Jugendabteilung. Er beruft die Jugendversammlungen ein, leitet die Sitzungen des Jugendausschusses.

b) Der Jugendsprecher vertritt die Anliegen der Jugendlichen im Jugendausschuss und im Vereinsvorstand. Der Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt seiner Wahl noch Jugendlicher im Sinne von § 2 Abs. 1 sein.

## § 6 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung tritt in jedem Jahr vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Schachvereins Wesel zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Jugendversammlung übernimmt der Jugendwart. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Jugendversammlung.

(2) Die Jugendversammlung nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen, legt die weitere Jugendarbeit in ihren Grundzügen fest.

(3) Außerordentliche Jugendversammlungen kommen auf Antrag (mit schriftlicher Angabe der Gründe) von mindestens 10 stimmberechtigten Jugendlichen beim Vorstand zustande. Diese außerordentliche Jugendversammlung muss spätestens 3 Wochen nach Antragstellung abgehalten werden. Die Einladungen sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

## § 7 Finanzen

Einmal jährlich nach Vorschlag der Schachjugend Wesel legt der Vorstand des Schachvereins Wesel 1928 e.V. den Etat für die Schachjugend fest. Die Jugendlichen der Schachjugend Wesel entscheiden über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel selbst.

Wesel, den 10.04.2018